

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich

VO-34-LVB-21-488

Grundsatzbeschluss zur Erhebung einer Niederschlagswassergebühr

| | |
|---|---|
| <i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin <i>Bearbeitung:</i> Petra Niewelt | <i>Datum</i> 13.09.2021 <i>Verfasser:</i> |
|---|---|

| | | |
|---|---------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung) | | Ö |

Sachverhalt

Die Abwasserentsorgung gehört zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde (§ 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V). Zur Erledigung dieser Aufgabe bedient sich die Gemeinde Neuenkirchen eines Dritten, der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB). Hier ist die Gemeinde seit dem 01.10.1997 Gesellschafterin. Zwischen der Gemeinde und der TAB wurde am 13.10.1997 ein Abwasserbeseitigungsvertrag abgeschlossen.

Laut § 1 dieses Vertrages kann sämtliches im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zum einen Schmutzwasser, aber auch Niederschlagswasser sein. Im Rahmen der Betriebsführung wäre die TAB somit auch für Niederschlagswasser zuständig, allerdings ist in diesem Fall die Finanzierung nicht geklärt. Zwar erhebt die TAB im Auftrag der Gemeinde eine Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung, allerdings ist eine (Mit-) Finanzierung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung in der heutigen Schmutzwassergebühr nicht zulässig.

Vor dem Hintergrund steigender Aufwendungen für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die Gemeinde deshalb verpflichtet, getrennte Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu erheben (§ 44 KV M-V, Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen). Dies gilt insbesondere, wenn Investitionen im Bereich der Regenentwässerung geplant sind. Laut § 3 Ziffer 3 ist dafür die TAB zwar zuständig, kann aber nur tätig werden, wenn eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung vorhanden ist.

Im Zusammenhang mit der „Regenwasser-Investition“ einer anderen Gemeinde des Amtsbereiches Neverin hat der Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde ebenfalls darauf hingewiesen, dass auch die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 43 KV M-V) zwingend anzuwenden sind. Regenwasserangelegenheiten aus Steuergeldern zu bezahlen, obwohl eine gesetzlich vorgeschriebene

Einnahmequelle für diese Pflichtaufgabe vorhanden ist, entspricht eben nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Fazit:

Die Gemeinde Neuenkirchen hat die Aufgabe „Niederschlagswasserbeseitigung“ an die TAB abgegeben, für die Durchführung fehlt aber die Finanzierungsgrundlage. Eine „Mischgebühr“ für Schmutzwasser und Niederschlagswasser ist rechtlich nicht zulässig.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen beschließt auf ihrer heutigen Sitzung für die künftige Bearbeitung der Regenwasserprobleme folgende Verfahrensweise:

Die TAB wird mit der Erhebung der notwendigen Daten für die Einführung einer Niederschlagswassergebühr beauftragt.

Darauf aufbauend wird eine separate Niederschlagswassergebühr erhoben. Zu beachten ist dabei, dass auch die Gemeinde selbst für ihre eigenen Flächen wie Straßen, Wege, Plätze oder Gemeindehäuser bei der Gebührenhebung herangezogen wird.

Finanzielle Auswirkungen

| Haushaltsrechtliche Auswirkungen? | | | |
|-------------------------------------|--|-----------------|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden) | | |
| <input type="checkbox"/> | Ja | ergebniswirksam | finanzwirksam |

| | | | |
|--|---------|--|---------------------|
| a.) bei planmäßigen Ausgaben: | | Deckung durch Planansatz in Höhe von: | 0,00 € |
| Gesamtkosten: | 00,00 € | im Produktsachkonto (PSK): | 00000.00000000 0 |
| b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben: | | Deckung erfolgt über: | |
| Gesamtkosten: | 00,00 € | 1. folgende Einsparungen : | |
| zusätzliche Kosten: | 00,00 € | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| | | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| | | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| | | 2. folgende Mehreinnahmen: | |
| | | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| | | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| Bemerkungen: | | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| Folgekosten (zu a.) und b.) | | | |
| | Nein | | |
| | Ja | für Jahr | i.H.v. |

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | Abwasserbeseitigungsvertrag vom 08.09.1997 (002) (öffentlich) |
|---|---|

Abwasserbeseitigungsvertrag

Die Gemeinde Neuenkirchen
vertreten durch den Bürgermeister

- Gemeinde -

und **der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH**
vertreten durch die Geschäftsführer

- Entsorger -

schließen auf der Grundlage von § 2 der KV M/V vom 18.02.1994, §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 01.06.1993, des Wasserhaushaltgesetzes vom 12.11.1996, der Indirekteinleiterverordnung vom 09.07.1993, der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neuenkirchen vom 14.02.1995, der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 14.02.1995, § 40 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 des Wassergesetzes des Landes M/V vom 30.11.1992, des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 03.11.1994 und des Ausführungsgesetzes zum AbwAG M/V vom 23.03.1993 folgenden Entsorgungsvertrag zur Beseitigung der Abwässer in der Gemeinde Neuenkirchen.

Präambel

Die Gemeinde ist gemäß § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 verpflichtet, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer zu beseitigen. Zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht bedient sich die Gemeinde eines Dritten im Sinne von § 40 Abs. 4 Satz 2 LWaG, der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH als Entsorger. Die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH wird für die Gemeinde die Abwasserbeseitigung durchführen. Die Gemeinde überträgt hierzu sämtliche betriebsnotwendigen Anlagen für die Abwasserbeseitigung auf den Entsorger, die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Entsorger verpflichtet sich, im Rahmen der für die Gemeinde geltenden Abwasserbeseitigungspflicht und auf der Grundlage der Abwassersatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser, sämtliches im jeweiligen Gemeindegebiet anfallende Abwasser entsprechend den Regeln der Abwassertechnik und den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht umfaßt auch die Entgegennahme, das Transportieren und die Entsorgung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen und des Grubeninhalts aus abflußlosen Gruben, soweit diese Anlagen im Gemeindegebiet gelegen sind. Hierzu übergibt die Gemeinde an den Entsorger eine Aufstellung noch vorhandener und zu entsorgender Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben.
2. Die in der Gemeinde anfallenden Abwässer werden in das Kanalnetz des Entsorger eingeleitet und in geeigneten technischen Anlagen gereinigt. Es gelten die technischen Einleitbedingungen der Anlage 2.
3. Zur Durchführung der Abwasserbeseitigung verpflichtet sich der Entsorger, das Abwasserentsorgungssystem in der Gemeinde nach Maßgabe des Vertrages instandzusetzen, instandzuhalten, zu erweitern und zu betreiben.
4. Das Entsorgungssystem umfaßt alle zur Abwasserbeseitigung notwendigen öffentlichen Anlagen, insbesondere das im Gemeindegebiet liegende Entwässerungsnetz mit allen technischen Einrichtungen wie z. B. Abwasserkanäle, die verlegten Anschlußkanäle, Schmutzwasserpumpwerke, Regenrückhaltebecken, Einlaufbauwerke an Gewässern sowie Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben, soweit sie Eigentum der Gemeinde sind.
5. Die vom Entsorger nach diesem Vertrag übernommenen sowie neu hergestellten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des KAG und der KV MV.

§ 2 Übertragung der Abwasseranlagen

Die Gemeinde Neuenkirchen überträgt ihr Entsorgungssystem auf den Entsorger. Hierzu schließen die Gemeinde und der Entsorger einen gesonderten Vertrag.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Entsorgers

1. Der Entsorger verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Entsorgung und Beseitigung von Abwasser, Fäkal-schlamm und des Grubeninhaltes gemäß den jeweils geltenden abwasserrechtlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen ordnungsgemäß erfolgt.

Seite 3/Abwasserbeseitigungsvertrag Neuenkirchen - TAB

2. Der Entsorger gewährleistet, das Entwässerungsnetz der Gemeinde mit den für die Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagen betriebsfähig zu unterhalten, instandzusetzen, zu erweitern und ordnungsgemäß zu betreiben. Erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind regelmäßig durchzuführen. Bei der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen ist entsprechend der geltenden Abwassersatzung zu verfahren.
3. Der Entsorger wird die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlichen Investitionen am Entsorgungssystem vornehmen und Baumaßnahmen nach Zustimmung mit der Gemeinde durchführen. Hierzu erforderliche wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen wird der Entsorger einholen.
4. Aufträge, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, sind unter Beachtung aller kommunal-, haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen und den jeweils gestellten Zuwendungsbedingungen vom Entsorger durchzuführen. Der Entsorger hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Zuwendungen zu beantragen oder den Antrag für die Gemeinde vorzubereiten und sämtliche im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Sind die Zuwendungen gegenüber der Gemeinde abzurechnen, wird der Entsorger rechtzeitig die erforderlichen Abrechnungsunterlagen erstellen und die Verwendungsnachweise führen. Soweit die Gemeinde Empfängerin der Zuwendungen ist, hat sie diese unverzüglich an den Entsorger weiterzuleiten.
5. Die Entsorgungskosten sind jährlich durch den Entsorger auf Grundlage der durch ihn zu erbringenden Leistungen zu veranschlagen. Insoweit verpflichtet sich der Entsorger, jährlich bis zum 30.08. eine Kalkulation entsprechend dem KAG MV zur Berechnung der Gebühren und Beiträge zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen. Gleichzeitig hat der Entsorger die Gemeinde über notwendige Änderungen in den erlassenen Satzungen zu informieren.
6. Der Entsorger berechnet die Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der von der Gemeinde erlassenen Satzungen.
7. Der Entsorger informiert die Gemeinde über den Betrieb der Anlagen, soweit dies für die Gemeinde von Bedeutung sein kann. Er hat die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn der Betrieb der übernommenen Anlagen beeinträchtigt ist oder entsprechende Beeinträchtigungen vorhersehbar sind.
8. Der Entsorger hat seine Leistung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu erbringen. Die Haftung des Entsorgers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Zur Absicherung der sich hieraus ergebenden Risiken ist der Entsorger verpflichtet, die erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

9. Der Entsorger ist berechtigt, sich seinerseits bei der Aufgabenerfüllung der Hilfe Dritter zu bedienen. Die Verantwortlichkeit des Entsorgers gegenüber der Gemeinde sowie seine Stellung als Beauftragter Dritter werden durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.

§ 4

Beitrags- und Gebühreneinzug

1. Der Entsorger verpflichtet sich, die Erhebung und Einziehung von Entwässerungs- und Schlammabfuhrgebühren vorzubereiten und im Namen und auf Rechnung der Gemeinde durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Entsorger Gebührenbescheide anfertigen und diese dem Gebührenschuldner zustellen.
2. Die Gemeinde bevollmächtigt den Entsorger insoweit, die im Auftrage der Gemeinde erlassenen Gebührenbescheide zu unterzeichnen. Die Vollmacht ist jederzeit gegenüber dem Entsorger schriftlich widerrufbar.
3. Der Entsorger verpflichtet sich, weiterhin die Erhebung der Beiträge zum Anschluß von Grundstücken an das Entwässerungsnetz vorzubereiten und im Namen und auf Rechnung der Gemeinde durchzuführen. Der Entsorger fertigt Beitragsbescheide im Namen der Gemeinde und stellt sie den Beitragsschuldnern zu.
4. Die Gemeinde bevollmächtigt den Entsorger insoweit, die im Auftrag der Gemeinde erlassenen Beitragsbescheide zu unterzeichnen. Die Vollmacht ist jederzeit gegenüber dem Entsorger schriftlich widerrufbar.
5. Die Gemeinde wird zur Einziehung von außenstehenden Gebühren und Beiträgen das Verwaltungsvollstreckungsverfahren einleiten und durchführen. Der Entsorger wird die Gemeinde bei der Bearbeitung von Widersprüchen, der Erstellung von Widerspruchsbescheiden und im Rahmen von Klageverfahren behilflich sein und im gebotenen Umfang Zuarbeit leisten.

§ 5

Leistungen und Pflichten der Gemeinde

1. Die Gemeinde unterstützt alle Maßnahmen des Entsorgers, die der Erfüllung dieses Vertrages dienen. Sie wird in Ausübung pflichtgemäßen Satzungsermessens auf der Grundlage des geltenden Rechts erforderliche Entsorgungssatzungen, insbesondere eine Abwassersatzung und eine Beitrags- und Gebührensatzung, in Kraft setzen. Diese sollen einen Anschluß- und Benutzungszwang enthalten und an die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der optimalen Durchführung der Abwasserbeseitigung angepaßt werden. Ferner gehören hierzu auch die entsprechenden Regelungen für die Beseitigung des Niederschlagswassers, sofern eine erlaubnisfreie Versickerung nicht erfolgt bzw. gegeben ist.

Seite 5/Abwasserbeseitigungsvertrag Neuenkirchen - TAB

In Ausübung pflichtgemäßen Satzungsermessens überprüft die Gemeinde jährlich, ob in Hinblick auf die vom Entsorger bis zum 30.08. für das Folgejahr (Veranlagungsperiode) vorgelegte Gebührenkalkulation eine Anpassung des Gebührensatzes erforderlich ist und setzt in diesem Fall bis zum 31.12. eines Jahres den geänderten Gebührensatz in Kraft, um unter Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Veranlagungsperiode zu schaffen. Für den Fall, daß keine kostendeckende Gebühr erhoben wird, gilt § 7 Abs. 6.

Sollte sich das von der Gemeinde in Kraft zu setzende Satzungsrecht ganz oder teilweise als rechtswidrig oder nichtig herausstellen, wird die Gemeinde in Ausübung pflichtgemäßen Satzungsermessens unverzüglich neues, wirksames Satzungsrecht beschließen und in Kraft setzen, und zwar - falls erforderlich - unter Ausschöpfung rückwirkender Heilungsmöglichkeiten. Dies soll im Einvernehmen mit dem Entsorger geschehen.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Entsorger alle Abwässer zuzuleiten, die nach der jeweils geltenden Ortssatzung über den Anschluß der Grundstücke an die Abwasserbeseitigung in das Kanalnetz der Kommune einzuleiten sind. Die Gemeinde wird die Beseitigung nicht selber vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.
3. Die Gemeinde hat die Aufgabe, die satzungs- und gesetzmäßige Entsorgung von Abwässern im Gemeindegebiet zu überwachen. Insoweit wird sie gegen vorhandene Störer sämtliche Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, um dieser Aufgabe nachzukommen. Der Entsorger verpflichtet sich, die Gemeinde hierbei zu unterstützen, insbesondere die unerlaubte Einleitung von Abwässern in das Abwassersystem unverzüglich zu melden und die Laborarbeiten durchführen zu lassen. Davon unabhängig ist der Entsorger berechtigt, selbst alle Maßnahmen gegen einen Störer zu ergreifen, die ihm auf Grund seines Eigentumsrechts am Entsorgungssystem zustehen.
4. Die Gemeinde übergibt dem Entsorger die Abwasserbescheide der Wasserbehörde soweit sie zur Abgabe herangezogen wird.
5. Die Gemeinde wird dem Entsorger alle Verträge mit Dritten, die sie im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung abgeschlossen hat, benennen und offenlegen. Auf Verlangen des Entsorgers wird die Gemeinde diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

§ 6

Finanzierung

1. Der Entsorger finanziert die erforderlichen Investitionen im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag.

2. Die Gemeinde fördert die Investitionen des Entsorgers in dem Umfang, in dem sie selbst Fördermittel erhält. Hierfür ist Voraussetzung, daß der Entsorger diejenigen Verpflichtungen erfüllt, ihre Erfüllung oder die Gewährleistung ihrer Erfüllung nachweist, wie die Kommune ihrerseits Verpflichtungen zu erfüllen oder Nachweise zu erbringen hat, um derartige Fördermittel zu erhalten.

§ 7 Entsorgungskosten

1. Der Entsorger erhält von der Gemeinde auf der Grundlage des Nachweises in der Betriebsabrechnung für die von ihm erbrachten Leistungen ein Entgelt als Selbstkostenerstattungspreis entsprechend den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR 30/53). Über die Höhe des kalkulatorischen Gewinns treffen die Parteien außerhalb dieses Vertrages gemeinsam eine Vereinbarung. Für die kalkulatorische Verzinsung wird ein Zinssatz von 6,5 v. H. zugrundegelegt.

Die Entgeltkalkulation hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) - VO PR 30/53-, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I. S. 1094), und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR 30/53).

Das vorgenannte Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Kalkulationsgrundlage für die Entsorgungskosten ergibt sich aus der Anlage 1.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Kostenbegleichung auf der Grundlage einer Schlußrechnung nach Prüfung und Feststellung der vom Entsorger vorgelegten Betriebsabrechnung zwei Monate nach Zugang vorzunehmen.
4. Zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gestattet die Gemeinde dem Entsorger, daß mit den aus den auf Geschäftskonten des Entsorgers vereinnahmten Abwassergebühren und -beiträgen aufgerechnet wird. Zusätzliche Leistungen des Entsorgers sind wie nach Ziffer 3 nachzuweisen.
5. Decken die vom Entsorger im Namen und auf Rechnung der Gemeinde eingezogenen Entsorgungsgebühren die auf Grund der Betriebsabrechnung festgestellten Kosten während der Veranlagungsperiode nicht ab, so ist der Entsorger berechtigt und verpflichtet, diese Unterdeckung im Rahmen seiner Kostenkalkulation nach Maßgabe des KAG M-V anteilig in einem Zeitraum von 3 Jahren auszugleichen. Insoweit stundet der Entsorger der Gemeinde den unausgeglichenen Entgeltbetrag sofern er hierzu wirtschaftlich in der Lage ist. Für den Fall, daß der Entsorger die Unterdeckung nicht finanzieren und ausgleichen kann, ist die Gemeinde verpflichtet, die Unterdeckung sofort finanziell auszugleichen.

Seite 7/Abwasserbeseitigungsvertrag Neuenkirchen - TAB

6. Die Stundung erfolgt ferner nicht, soweit die Unterdeckung durch eine von der Gemeinde beschlossene Gebührensatzung verursacht wurde, die die festgestellten Kosten nicht zu 100 % auf die Gebührenschuldner umlegt (Kostendeckungsprinzip). In diesem Fall hat die Gemeinde die Differenz aus der Schlußrechnung unverzüglich zu bezahlen.
7. Sind die auf Grund der Betriebsabrechnung festgestellten Kosten geringer als die im Namen und auf Rechnung der Gemeinde in der Veranlagungsperiode eingezogenen Entsorgungsgebühren, so ist der Entsorger verpflichtet, diese Überdeckung nach Maßgabe des KAG M-V gleichfalls innerhalb von 3 Jahren auszugleichen. Insoweit stundet die Gemeinde dem Entsorger den unausgeglichenen Entgeltbetrag.

§ 8

Mitwirkung bei der Gebührenkalkulation und der Betriebsabrechnung

Die Gemeinde verpflichtet sich, die bei ihr anfallenden Kosten rechtzeitig aufzustellen und dem Entsorger zur Erarbeitung der Gebührenkalkulation zu übergeben. Die Kostenaufstellung ist bis zum 30.07. eines Jahres und die Kostenabrechnung bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

§ 9

Kontrolle und Haftung

1. Die Gemeinde hat gegenüber dem Entsorger als Vertragspartner Aufsichts- und Kontrollrechte über sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten des Entsorgers aus diesem Vertrag. Der Entsorger gewährt dem von der Gemeinde benannten Beauftragten für die öffentliche Aufgabe der Abwasserentsorgung jederzeit Zugang zu den Abwasseranlagen und Einsicht in sämtliche Unterlagen, die die Abwasserbeseitigung betreffen.
2. Stellt der Beauftragte Mängel fest, hat er diese dem Entsorger über den Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen.
3. Der Entsorger hat die Gemeinde von wichtigen Vorkommnissen an den Abwasseranlagen zu unterrichten und die erforderlichen Versicherungen abzuschließen.
4. Der Entsorger berechnet die Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der von der Gemeinde erlassenen Satzungen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Für diesen Vertrag ist eine Laufzeit von 20 Jahren vereinbart. Zu seiner Beendigung bedarf es einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende. Sollte der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt werden, verlängert sich die Laufzeit um jeweils weitere 5 Jahre.
3. Soweit in diesem Vertrag keine andere Regelung getroffen wird, ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
4. Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - der Entsorger trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnungen der von ihm zu beachtenden Auflagen nicht fristgerecht nachkommt,
 - er in sonstiger schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
 - er zahlungsunfähig wird oder in Konkurs gerät.
5. Der Entsorger ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - die Gemeinde, die für den weiteren Betrieb der Anlagen und die für die weitere Durchführung der Tätigkeit erforderliche Mitwirkung trotz Abmahnung mit dreimonatiger Fristsetzung endgültig verweigert
 - die Gemeinde in anderer Weise den weiteren Betrieb der Anlagen oder die Durchführung der Tätigkeiten wesentlich einschränkt, insbesondere durch Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung, und die Einschränkungen trotz Abmahnung mit dreimonatiger Fristsetzung nicht beseitigt werden.
6. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 11 Benutzungsrecht, Baumaßnahmen

1. Die Gemeinde erteilt dem Entsorger im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Abwasserentsorgung des Gemeindegebietes erforderlichen Anlagen unentgeltlich zu benutzen. Das gilt auch für sonstige Grundstücke der Gemeinde, so fern sie für die Zwecke der öffentlichen Abwasserentsorgung genutzt werden. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Amt Neverin zu erfolgen.

Seite 9/Abwasserbeseitigungsvertrag Neuenkirchen - TAB

Falls für die Benutzung von Grundstücken von Dritten eine Genehmigung von Behörden oder Privaten erforderlich ist, wird der Entsorger sich um die Erlangung der Genehmigung bemühen, wobei die Gemeinde den Entsorger hierbei im gebotenen Umfang unterstützt. Ist die Genehmigung nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung des Entsorgers für die Dauer der Behinderung.

2. Der Entsorger ist mit Zustimmung der Gemeinde berechtigt, die o. g. Anlagen auch für die Abwasserentsorgung von Gebieten außerhalb der Gemeinde zu benutzen oder im Gemeindegebiet auch Anlagen zu errichten und zu betreiben, die der Durchleitung von Abwasser durch das Gemeindegebiet dienen. Bei Erneuerung, Instandsetzung, Umbau und Erweiterung besteht die Pflicht des Entsorgers, für alle Maßnahmen die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen zur Durchführung einzuholen.

Das Benutzungsrecht des Entsorgers erstreckt sich auch auf die Verlegung, Errichtung und den Betrieb von Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen sowie elektrischer Anlagen, soweit dies zur Durchführung der Betriebsaufgaben durch den Entsorger oder einen von ihm beauftragten Dritten, erforderlich ist.

3. Bei der Inanspruchnahme der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Fläche wird der Entsorger darauf achten, daß die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind.
4. Die Gemeinde und der Entsorger werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Entsorger ist verpflichtet, bei der Planung und dem Bau neuer Abwasseranlagen das Abwasserkonzept der Gemeinde zu berücksichtigen.
5. Vor Beginn der Arbeiten zum Umbau, der Erweiterung oder Veränderung des Rohrnetzes sowie vor Verlegung von Durchgangsleitungen wird der Entsorger die Gemeinde rechtzeitig über Aufgrabungen von öffentlichen Flächen informieren und diese abstimmen.
6. Der Entsorger ist verpflichtet, nach Beendigung der Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, der den Verhältnissen vor Beginn der Arbeit gleichkommt. Es gelten insoweit die Gewährleistungsvorschriften entsprechend VOB.
7. Wird die Umverlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen des Entsorgers erforderlich, so führt der Entsorger diese Arbeiten selbst aus. Die entstehenden Kosten hierfür hat der Veranlasser zu tragen.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Entsorger geschlossen, ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen, die für die Entsorgung mit Abwasser benötigt werden, vom Entsorger nach den Regelungen im Kauf- und Übertragungsvertrag zu übernehmen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die Vertragsparteien haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten sowie eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Für ihre Zusammenarbeit gelten die Grundsätze kaufmännischer Loyalität. Für eine etwaige Anpassung des Vertrages an veränderte Verhältnisse gelten die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht. Das gilt auch für Vertragslücken.
5. Der Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung, des Aufsichtsrates der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und der Kommunalaufsicht in Kraft.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten in diesem Zusammenhang ist, soweit rechtlich zulässig, Neubrandenburg.

Neubrandenburg, ... d. 13. 10. 97

Neubrandenburg, ... 13. 10. 97

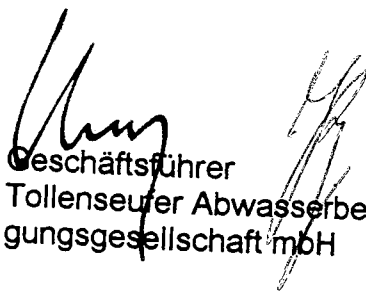
Bürgermeister
Neuenkirchen



Stellvertreter des
Bürgermeisters



Geschäftsführer
Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH



| Anlage 1 | | |
|---|---------------------------|-----------------|
| zum Abwasserbeseitigungsvertrag zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH | | |
| Abwasser - Entsorgungskosten 1997 | | |
| (unter Vorbehalt der Vollständigkeit der Mengen- und Wertangaben der Gemeinde) | | |
| | | Neuenkirchen |
| Basisdaten | | |
| Einwohnerzahl gesamt (EZ) | EW | 1.162 |
| Einwohnerw./angeschl.(EW) | EW | 1.132 |
| Investitionen | TDM | 4.556,9 |
| Fördermittel / Anschl. Beiträge | TDM | 2.999,3 |
| Kredite | TDM | 1.557,6 |
| Sachanlagevermögen | TDM | 1.557,6 |
| AW-Durchleitmenge | m ³ | 34.124 |
| Jahresabsatzmenge | m ³ | 34.124 |
| Betriebsführung | Std. | 206 |
| Kostenkalkulation | | |
| Betriebs- / Unterh.-Kosten | TDM | 20,7 |
| Ko. Durchleitung/Reinigung | TDM | 17,9 |
| Verwaltungskosten | TDM | 8,6 |
| Kapitaldienst | TDM | 128,5 |
| davon: | | |
| -Zinsen (6,5 %) | TDM | 101,2 |
| -Abschreibungen (1,50%) | TDM | 23,4 |
| -Zinsen/ Kreditaufnahme/ Tilgung | TDM | 3,9 |
| Kosten Gesamt | TDM | 175,7 |
| Kosten spezifisch (Basis: Absatzmenge) | DM/ m ³ | 5,15 |
| darunter: | | |
| Betriebs- u. Unterh. Kosten | DM/m ³ | 0,61 |
| Durchleitung / Reinigung | DM/m ³ | 0,52 |
| Verwaltungskosten | DM/m ³ | 0,25 |
| Kapitaldienst | DM/m ³ | 3,77 |
| besteh.Gebühr Gemeinde | DM/m ³ | 5,00 |
| Grundgebühr Gemeinde | | 8,60 DM / Monat |
| Mischgeb. Gemeinde von : 04.96 -03.97 nur Ihienfeid in der Abrechnung | DM/m ³ | 6,30 |
| Gebühr (einschl Mwst) (kostendeckend) | DM / m³ | 5,92 |

Anlage 2 zum Abwasserbeseitigungsvertrag zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH

Technische Einleitbedingungen

Ortsteil Ihlenfeld

I. Allgemeine Einleitbedingungen

Im Allgemeinen gelten nachfolgend definierte Maximalwerte als Orientierung. In Abhängigkeit von Konzentration und Schmutzlast können andere Werte festgelegt werden.

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur: bis 35 ° C
- b) ph-Wert: 6,5 bis 10
- c) absetzbare Stoffe: 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren). 100 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

3.1. direkt abscheidbar 50 mg/l (DIN 1999, Teil 1 - 6 beachten)

3.2. soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen (als Mineralölprodukte) erforderlich ist, gesamt: 20 mg/l

4. adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l

5. leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl): 0,5 mg/l

6. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

7. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Arsen (As) 0,5 mg/l
- b) Blei (Pb) 1,0 mg/l
- c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- d) Chrom (gesamt) (Cr)
 - IIIwertig 1,0 mg/l
 - VIwertig 0,2 mg/l
- e) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
- f) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
- g) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
- h) Selen (Se) 1,0 mg/l
- i) Zink (Zn) 5,0 mg/l

| | |
|-------------------|---|
| j) Zinn (Sn) | 5,0 mg/l |
| k) Cobalt (Co) | 2,0 mg/l |
| l) Silber (Ag) | 0,5 mg/l |
| m) Aluminium (AL) | keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten |
| n) Eisen (Fe) | bei der Abwasserableitung und Reinigung auftreten |

8. Anorganische Stoffe (gelöst)

| | |
|---|----------|
| a) Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N) | 100 mg/l |
| b) Cyanid (Cn), leicht freisetzbar | 1,0 mg/l |
| Cyanide, gesamt (CN) | 20 mg/l |
| c) Fluorid (F) | 50 mg/l |
| d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) | 10 mg/l |
| e) Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l |
| f) Sulfid (S) | 2 mg/l |
| g) Phosphor (P) | 15 mg/l |

9. Organische Stoffe

| | |
|--|----------|
| a) Wasserdampfvlüchtige Phenole (C ₆ H ₅ OH) | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe | |

nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

10. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine aneroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation entstehen 100 mg/l

11. Radioaktive Stoffe

Bei Einrichtungen, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten, hat die technische Auslegung der Anlagen und Einrichtungen so zu erfolgen, daß die mit dem Abwasser herausgeführten radioaktiven Stoffe aus diesen Anlagen und Einrichtungen so gering wie möglich gehalten werden.

Für die Grenzwerte gelten die §§ 45 und 46 der Verordnung über den Schutz vor ionisierenden Strahlen (Strahlenschutzverordnung - Str. (SchV) vom 13.10.1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Die in Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Parameter werden nach dem Deutschen Einheitswert (DEV) zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft deutscher Chemiker in Gemeinschaft mit dem Normenausschuß Wasserwesen (NAW) im DIN, Deutsches Institut für Normung e.V., in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Die in Ziffer 7 aufgeführten Parameter werden entsprechend dem DEV nach dem Verfahren der Atomabsorptionsspektrofotometrie bestimmt. Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend.

...

Das Abwasser darf nur unter Einhaltung der genannten Mindestanforderungen in die öffentlichen Abwasserteilanlagen eingeleitet werden. Diese Mindestanforderungen gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten technisch durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert leicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Ist ein Wert mit mehr als 100 % überschritten, ist eine sofortige Nachbeprobung durchzuführen. Beprobungen, bei denen Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, sind generell für den Einleiter kostenpflichtig.

II Weitere Einleitbedingungen

1. Die Einleitung gilt für Schmutzwasser aus dem Bereich häuslicher Nutzung sowie Sozialwasser aus Infrastruktur gemäß DIN 1986.
2. Die Einleitung gewerblicher und industrieller Abwässer aus dem Einzugsgebiet ist schriftlich zu beantragen.

Dabei sind dem Antrag bei genehmigungspflichtigen Abwässern die in der Anlage der Indirekteinleiterverordnung aufgeführten Angabenbeschreibungen und Unterlagen beizufügen.

3. Zum Schutz der Anlagenteile und Gewährleistung der Arbeitssicherheit darf kein Schwefelwasserstoff(H₂S) nachweisbar sein. Entsprechende Anlagenteile sind vorzusehen und einzusetzen.
4. Zur Vermeidung der Anfaulung von Abwasser und der daraus erwachsenen H₂S-Geruchsbelästigungen sind durch die Gemeinde geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Anfaulprozesses und deren Auswirkungen einzuleiten.
5. Dem Entsorger entstehende Kosten durch Überschreitung der Werte der Einleitbedingungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Grundlage sind die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Einleitungsbedingungen sind die Werte an der Einleitungsstelle gemäß Pkt.1.
7. Die Kontrolle der vorgegebenen Einleitbedingungen erfolgt durch den Entsorger über halbjährliche Beprobungen und Messungen. Die dabei anfallenden Kosten trägt die Gemeinde, wenn Überschreitungen der Einleitkriterien festgestellt werden. Der Entsorger übergibt der Gemeinde die entsprechender Ergebnisberichte.

Neuenkirchen

Die technischen Einleitbedingungen für die Gemeinde Neuenkirchen sind in der gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neuenkirchen vom 14.02.1995 geregelt.